

Friedhofssatzung der Gemeinde Quitzdorf am See

vom 14. September 2022

Auf der Grundlage der §§ 2 und 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist und dem § 7 Sächsisches Bestattungsgesetz vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat der Gemeinderat am 14. September 2022 folgende Friedhofssatzung der Gemeinde Quitzdorf am See beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den in der Gemeinde Quitzdorf am See, Ortsteil Steinölsa, gelegenen gemeindeeigenen Friedhof und die gemeindeeigenen Trauerhallen in Steinölsa und Kollm.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof in der Ortschaft Steinölsa befindet sich im Eigentum der Gemeinde Quitzdorf am See. Die Gemeinde Quitzdorf am See ist Friedhofsträger. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Quitzdorf am See ihren Wohnsitz hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Für andere Personen bedarf die Bestattung der besonderen Erlaubnis der Gemeindeverwaltung.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhofsträger kann für den Friedhof oder einzelne Teile bestimmen,
 - a) dass Nutzungsrechte nicht mehr überlassen werden (beschränkte Schließung); Beisetzungen sind in diesem Fall nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt der Bestimmung bestehenden (reservierten) Beisetzungsrechte nicht ausgeübt worden sind; eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig;
 - b) dass aus wichtigem Grund Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden (Schließung). Von dem festgesetzten Zeitpunkt an erlöschen alle Beisetzungsrechte. Für noch nicht ausgeübte Beisetzungsrechte ist auf Antrag Ersatz zu leisten. Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (3) Ein Friedhof oder Friedhofsteil darf grundsätzlich erst nach Ablauf aller Ruhefristen entwidmet und einem anderen Zweck zugeführt werden (Aufhebung). Die Aufhebung hat von dem festgesetzten Zeitpunkt an das Erlöschen aller Beisetzungs- und Nutzungsrechte zur Folge.

§ 4 Umwelt- und Naturschutz

- (1) Alle Beteiligten (Friedhofsträger, Grabstellennutzer, Dienstleistungserbringer) haben bei der Anlage, Gestaltung, Nutzung und Bewirtschaftung den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes Rechnung zu tragen. Die Ziele und Erfordernisse der Abfallvermeidung und Abfallverwertung sind zu beachten. Die Abfallverwertung hat Vorrang vor der sonstigen Entsorgung, wenn sie technisch und nach den örtlichen Gegebenheiten möglich ist und die hierdurch entstehenden Mehrkosten nicht unzumutbar sind.
- (2) Kunststoffe und sonstige nicht verrottende Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck

und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Besuch des Friedhofes ist nur bei Tageslicht gestattet.
- (2) Abweichend von den allgemeinen Öffnungszeiten kann aus besonderem Anlass das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde entsprechend zu verhalten. Wer den Anordnungen des Friedhofspersonals bzw. der Gemeindeverwaltung nicht folgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für die Friedhöfe zugelassenen Dienstleistungserbringer;
 - b) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung oder Gedenkfeier in der Nähe störende Arbeiten auszuführen;
 - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten;
 - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde. Diese sind an der Leine zu führen;
 - e) lärmern, spielen und ungebührliches Verhalten;
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten;
 - h) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind und Werbung jeglicher Art anzubringen;
 - i) die Entnahme von Wasser zu anderen Zwecken als zur Grabpflege;
 - j) zu rauchen;
 - k) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten;
 - l) die Erstellung oder Verwertung von Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken.

§ 7 Dienstleistungen auf dem Friedhof

- (1) Dienstleistungserbringer bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeindeverwaltung. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher und betrieblicher Hinsicht in der Lage sind und die Friedhofssatzung schriftlich anerkennen.
- (3) Die Dienstleistungserbringer und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Dienstleistungserbringer dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Die Dienstleistungserbringer sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden Abfälle vom Friedhof zu entfernen.
- (6) Dienstleistungserbringer, die gegen die Vorschriften der Absätze 3, 4 und 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeindeverwaltung die Zulassung auf Zeit oder Dauer entziehen.

III. Grabstätten

§ 8 Allgemeines

- (1) Auf dem Friedhof werden folgenden Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Reihengrabstätten
 - a) für Erdbestattung
 - b) für Urnenbeisetzung
 2. Familiengrabstätten
 - a) für Erdbestattung
 - b) für Urnenbeisetzung
 3. Urnengemeinschaftsanlage für Urnenbeisetzung
- (2) Grabstellen werden nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung von Grabstellen in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind bis auf bestehende Anlagen nicht zugelassen.
- (5) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, für Grabfelder, auf denen bestimmte Gestaltungsgrundsätze gelten, Sonderbestimmungen zu erlassen. Diese Bestimmungen sind vor Zuweisung der Grabstellen dem Antragsteller bekannt zu geben.
- (6) In der Gemeindeverwaltung sind für den Friedhof folgende Verzeichnisse zu führen:
 - a) Grabstellenkartei bzw. Verzeichnisse, die die Namen und Daten der Verstorbenen, die Namen der Nutzungsberechtigten und das Datum des Erwerbs der Grabstelle enthalten, geordnet nach Lage der Grabstätte,
 - b) ein Lageplan des Friedhofs.

§ 9 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Nutzungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge:
 - a) wer für die Bestattung sorgen muss;
 - b) wer sich dazu verpflichtet hat;
 - c) wer gemäß § 12 eingesetzt wurde.
- (2) In jeder Reihengrabstätte für Erdbestattungen wird nur eine Leiche beigesetzt. Zusätzlich kann eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Eine Reihengrabstätte kann nach Ablauf der Ruhefrist nicht in eine Familiengrabstätte umgewandelt werden.
- (4) In Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen kann innerhalb von zehn Jahren nach der ersten Beisetzung eine zweite Urne beigesetzt werden. Deren Ruhezeit von 20 Jahren ist ebenfalls einzuhalten.

§ 10 Familiengrabstätten

- (1) Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen mehrerer Familienmitglieder. Pro Liegeplatz kann je eine zusätzliche Urne, bei einer Doppelstelle können maximal zwei Särge und zwei Urnen beigesetzt werden.
- (2) An Familiengrabstätten wird ein Nutzungsrecht von 30 Jahren erworben.

§ 11 Urnengemeinschaftsanlage

- (1) Urnengemeinschaftsanlagen sind Urnengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich. In jedem Abteil der Urnengemeinschaftsanlage darf nur eine Urne beigesetzt werden.

- (2) Die Pflege der Urnengemeinschaftsanlage wird durch die Gemeindeverwaltung in Auftrag gegeben. Angehörige erhalten kein Recht zur individuellen Bepflanzung oder Pflege von Urnengemeinschaftsanlagen. Die Ablage von Blumen ist nur an vorgegebenen Plätzen gestattet.
- (3) Eine Beisetzung findet dort nur statt, wenn sie dem Wunsch der/des Verstorbenen entspricht.

§ 12 Nutzungsrechte

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird nur nach den in dieser Satzung aufgeführten Vorschriften ohne Prüfung der familiären und erbrechtlichen Verhältnisse an diejenige Person vergeben, die die Bestattung anmeldet oder in deren Vollmacht sie angemeldet wird.
Die Grabstätte bleibt Eigentum der Gemeinde, an ihr bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte.
- (2) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung dieses Nutzungsrechts besteht nicht. Nach Ablauf der Ruhezeit und nach Erlöschen des Nutzungsrechtes verfügt die Gemeindeverwaltung über eine neue Belegung. Im Bedarfsfall können Wünsche der bisherigen Nutzungsberechtigten berücksichtigt werden, wenn keine anderen Bestimmungen dieser Friedhofssatzung entgegenstehen. Verlängerungen des Nutzungsrechts für Grabstellen können bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden.
- (3) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit nachträglich erworben worden ist.
- (4) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.
- (5) Der Nachfolger ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigten ihrer Väter und Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.
- (6) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechtes verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Abs. 5 Buchstabe a) bis h) an seine Stelle.
- (7) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Gemeindeverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht auf die nächste Person in der Reihenfolge nach Abs. 5 Buchstabe a) bis h) über.
- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung das Nutzungsrecht auf eine in Abs. 5 Buchstaben a) bis h) genannter Person übertragen.
- (9) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 13 Bestattungen

- (1) Bestattungen sind bei der Gemeindeverwaltung bzw. über eine Bestattungsfirma unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls anzumelden.

- (2) Ort und Zeit der Bestattungen werden durch den Verfügungsberechtigten bzw. von der jeweiligen Bestattungsfirma im Auftrag des Verfügungsberechtigten in Absprache mit der Gemeindeverwaltung festgelegt.
- (3) An Sonn- und Feiertagen werden grundsätzlich keine Bestattungen vorgenommen, an Samstagen nicht später als 16.00 Uhr.

§ 14 Särge und Urnen

- (1) Särge müssen aus festem, verrottbarem, umweltverträglichem Material bestehen und gut abgedichtet sein, so dass jedes Durchsickern von Flüssigkeiten ausgeschlossen ist. Der Boden ist mit einer 5 - 10 cm hohen Schicht aufsaugender, verrottbarer Stoffe zu bedecken.
- (2) Die Särge für Erdbestattungen sollen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Genehmigung der Gemeindeverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Metallsärge oder Metalleinsätze dürfen für die Bestattung nicht verwendet werden. Ausnahmen können bei überführten Leichen aus dem Ausland zugelassen werden.
- (4) Es dürfen nur Aschekapseln, Schmuckurnen und sonstige Urnen verwendet werden, deren Material innerhalb der Ruhezeit, die für die entsprechende Bestattung gilt, umweltgerecht abbaubar ist. Die Gemeindeverwaltung kann vom Bestatter eine Unbedenklichkeitserklärung für die von ihm verwendeten Materialien fordern.
- (5) Särge und Urnen, die den vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

§ 15 Gräber

- (1) Das Ausheben und Schließen der Gräber obliegt einer Bestattungsfirma.
- (2) Kosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung, durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber ist entsprechend der geltenden Vorschriften einzuhalten. Die Mindesttiefe jeweils von der Erdoberfläche beträgt:
Oberkante des Sarges 0,90 m, Oberkante der Urne 0,50 m.
- (4) Stehende Grabmale sind hinter der Einfassung zu errichten.
- (5) Reihengrabstätten für Erdbestattungen:
Größe der Grabstätte: Länge 2,40 m, Breite 1,30 m
Größe der Einfassung (inklusive Grabmal): Länge 1,90 m, Breite 0,70 m
- (6) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen:
Größe der Grabstätte: Länge 1,90 m, Breite 1,20 m
Größe der Einfassung (inklusive Grabmal): Länge 1,50 m, Breite 0,60 m
- (7) Familiengrabstätten für Erdbestattungen:
Größe der Grabstätte: Länge 2,40 m, Breite 1,30 m (Einzelstelle)
Größe der Grabstätte: Länge 2,40 m, Breite 2,40 m (Doppelstelle)
Größe der Einfassung (inklusive Grabmal): Länge 2,40 m, Breite 1,00 m (Einzelstelle)
Größe der Einfassung (inklusive Grabmal): Länge 2,40 m, Breite 2,00 m (Doppelstelle)
- (8) Familiengrabstätten für Urnenbeisetzungen:
Größe der Grabstätte: Länge 1,90 m, Breite 1,20 m
Größe der Einfassung (inklusive Grabmal): Länge 1,50 m, Breite 0,60 m
- (9) Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 0,75 cm.

§ 16 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit bei Erdbestattungen beträgt 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit der Aschen beträgt 20 Jahre.
- (3) Eine Wiederbelegung der Grabstelle vor Ablauf der Ruhezeit ist ausgeschlossen.
- (4) Noch vorhandene Gebeinreste und die Asche der alten Urne sind bei einer Wiederbelegung in würdiger Weise der Erde zu übergeben.
- (5) Während der Ruhezeit darf ein Grab nur auf Grund gerichtlicher Verfügung oder polizeilicher Genehmigung geöffnet werden.

§ 17 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen oder Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Ausgrabungen und Umbettungen werden in dem Zeitraum von 2 Wochen bis zu 6 Monaten nach dem Tode nicht zugelassen, sofern es sich nicht um Urnen handelt oder sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der Nutzungsberechtigte. Der Antragsteller hat die Umbettung durch ein Bestattungsinstitut durchführen zu lassen und die Kosten zu tragen.
- (4) Die Gemeindeverwaltung ist bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen. Die Umbettungen lässt die Gemeindeverwaltung durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 18 Allgemeine Geltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Auf den Grabstätten dürfen im Rahmen des Gestaltungsrechtes Grabmale aufgestellt werden. Grabmale und Grabzubehör sind stand- und verkehrssicher aufzustellen. Stehende Grabmale dürfen die Mindeststärke von 0,12 m (bei einer Höhe bis 0,80 m) bzw. 0,14 m (bei einer Höhe über 0,80 m) nicht unterschreiten. Ausnahme: Holz- und Metallgrabmale. Grabmale und Sockel dürfen eine Höhe von insgesamt 1,00 m nicht übersteigen. Die Form soll schlicht, klar und materialgerecht sein und sich in das Grabfeld einfügen.
- (3) Für Grabmale können Verwendung finden: Naturstein, Holz, Metall. Für Einfassungen können Verwendung finden: Naturstein.
- (4) Die Verwendung aufdringlicher Farben ist verboten.
- (5) Um den ausgewogenen Sauerstoff- und Wasserhaushalt im Boden nicht zu gefährden, muss der natürliche Zutritt von Wasser und Sauerstoff auf mindestens der Hälfte der Grabfläche möglich sein. Dies gilt insbesondere bei der Verwendung von Grabplatten.
- (6) Die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen und deren Veränderungen sind nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung gestattet. Die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen und die Herstellung von baulichen Anlagen ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten

von den mit der Ausführung der Arbeiten beauftragten Dienstleistungserbringer im Auftrage des Nutzungsberechtigten unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1 : 10 bei der Gemeindeverwaltung einzuholen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist. Nicht genehmigte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sowie Inschriften kann die Gemeindeverwaltung auf Kosten des Verursachers entfernen lassen. Die Zustimmung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und kann mit Auflagen versehen werden.

- (7) Urnengemeinschaftsanlage: Folgende Festlegungen sind für das Grabmal auf der Urnengemeinschaftsgrabanlage bindend:
Bodenbündiges Grabmal mit einer Grabplatte in der Größe 0,40 Meter x 0,40 Meter, Stärke 5 – 6 Zentimeter, Gesteinsart „Impala“ (anthrazitfarbenes Hartgestein), Schriftfläche poliert.
Schrift: freie Schriftbildwahl (zeilenweise vertieft erhaben [gestrahlt oder gehauen], Schrift und Zahlen bleiben poliert stehen.
Die Grabplatten enthalten folgende Angaben: Vorname, Familienname, Geburtsjahr, Sterbejahr.
Die Verlegung der Platten erfolgt im Uhrzeigersinn um den Rhododendron mit Abstand Plattenbreite (0,40 Meter) gemessen an der Unterkante der Schriftplatte.

§ 19 Standicherheit

- (1) Die Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und des Handwerks, insbesondere den Richtlinien der TA Grabmal der Deutschen Natursteinakademie e. V, zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Standicherheit wird durch die Friedhofsverwaltung jährlich geprüft. Dies entbindet die Verfügungsberechtigten nicht von ihren Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten.

§ 20 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauerhaft in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei allen Grabstätten der Nutzungsberechtigte.
Der Nutzungsberechtigte haftet für alle durch mangelnde Sicherheit schuldhaft verursachte Schäden.
- (2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Gemeindeverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeindeverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeindeverwaltung bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche oder Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 21 Entfernung und Einebnung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeindeverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.
- (2) Vor der Antragstellung auf vorzeitige Entfernung und Einebnung der Grabstätte ist durch den Nutzungsberechtigten die Möglichkeit der Grabpflege durch eine Gärtnerei oder durch Übertragung des Nutzungsrechtes an einen Dritten zu prüfen.

- (3) Bei vorzeitiger Entfernung und Einebnung der Grabstätte besteht weiterhin die Pflicht zur Zahlung der Friedhofsunterhaltungsgebühr bis zum Ablauf der Ruhezeit.
- (4) Die weitere Pflege der vorzeitig eingeebneten Grabstätte übernimmt die Friedhofsverwaltung.
- (5) Eine Neubestattung in der eingeebneten Grabstätte ist vor Ablauf der Ruhezeit nicht gestattet.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen und fachgerecht auf eigene Rechnung zu entsorgen. Wird dieser Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeindeverwaltung innerhalb einer jeweils festzulegenden angemessenen Frist, in der Regel 3 Monate, nicht erfüllt, so kann die Gemeindeverwaltung die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme selbst entfernen. Die Gemeindeverwaltung bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 22 Ausstattung

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauerhaft gepflegt werden. Die Gestaltung ist an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck bzw. der Zweck der Satzung in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Nicht kompostierbare Abfälle sind von den Nutzungsberechtigten privatrechtlich zu entsorgen.
- (2) Innerhalb der zur Bepflanzung freigegebenen Grabbeetfläche bestehen in gestalterischer Hinsicht keine Vorschriften.
- (3) Neben Grabstätten Ziersträucher oder Zierbäume zu pflanzen, ist nicht gestattet. Auf Grabstätten dürfen sie nicht höher als 0,80 m sein. Hecken dürfen nicht gepflanzt werden. Noch bestehende Hecken, die vor Inkrafttreten dieser Satzung gepflanzt waren, dürfen nicht höher als 50 cm sein und müssen regelmäßig verschnitten werden.
- (4) Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln jeder Art ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (5) Für das Herrichten und die Pflege der Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt mit dem Beräumen der Grabstätte und der fachgerechten Entsorgung der baulichen und beweglichen Teile.
- (6) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Gemeindeverwaltung.

§ 23 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeindeverwaltung die Grabstelle innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können die Grabstätten von der Gemeindeverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten nach der Ruhezeit eingeebnet und eingesät werden.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeindeverwaltung den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Trauerhallen

§ 24 Trauerhallen

- (1) Die Trauerhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung des Friedhofspersonals, des Bestattungsinstitutes oder mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen zu den festzulegenden Zeiten sehen. Die Särge sind vor dem Hinausbringen aus der Trauerhalle zu verschließen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 25 Obhut- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhut- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Die Verwendung von Tonträgern ist nur während Bestattungen zulässig, wenn eine Anmeldung bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) nachgewiesen wird und die Kosten vom Nutzungsberechtigten getragen werden.
- (3) Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grabstätte entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (4) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 7 zugelassenen Dienstleistungserbringer und deren Bedienstete.

§ 26 Kriegsgräber

Für den Erhalt und die Pflege der Gräber von Opfern der Kriegs- und Gewaltherrschaft auf dem Friedhof ist die Gemeinde zuständig.

§ 27 Schutz wertvoller Grabmale

Geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen, Grabstätten oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früherer Zeit gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeindeverwaltung.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Friedhof entgegen den Vorschriften des § 5 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält, gegen die Vorschriften des § 6 Abs. 2 verstößt oder die Weisungen des Friedhofspersonals bzw. der Gemeindeverwaltung nicht befolgt (§ 6),
 - c) eine Dienstleistung auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 7),
 - d) Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet oder verändert (§ 18),
 - e) Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 20),

- f) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt oder einebnen (§ 21),
 - g) trotz einer schriftlichen Aufforderung der Gemeindeverwaltung Grabstätten vernachlässigt (§ 23).
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 1.000,- Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Gemeinde Quitzdorf am See.

§ 29 Gebühren

- (1) Es werden Nutzungs-, Benutzungs-, Friedhofsunterhaltungs-, Genehmigungs- und sonstige Gebühren für den Friedhof, seine Einrichtungen sowie für die Bestattungen erhoben.
- (2) Diese Gebühren richten sich nach der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Friedhofsgebührensatzung regelt auch im Einzelnen, wer Gebührenschuldner ist und wann die Gebühren fällig werden.

§ 30 alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeindeverwaltung bei Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte und die Gestaltung nach bisherigen Vorschriften.

§ 31 Einheitlicher Ansprechpartner

Das Verfahren für Dienstleistungserbringer im Sinne von Art. 4 EU-Dienstleistungsrichtlinie kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) und den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgewickelt werden.

§ 32 Genehmigungsfiktion

Über Anträge ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu entscheiden. Wird innerhalb dieser Frist über den Antrag nicht entschieden, so gilt die Genehmigung (Zulassung, Erlaubnis, etc.) als erteilt. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in Verbindung mit § 42a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gilt entsprechend.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Gemeinde Quitzdorf am See für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und der Leichenhallen in der Ortschaft Steinölsa und Kollm vom 16.12.2009“ außer Kraft.

(Auf den Abdruck des Hinweises nach § 4 Abs. 4 SächsGemO und des Ausfertigungsvermerks wurde verzichtet.)

beschlossen/geändert am: 14.09.2022
In-Kraft-Treten am: 02.10.2022